

# Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV)

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Wirksamkeit der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die von der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 8. Dezember 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 12. Januar 2024 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Änderungsbereiche.

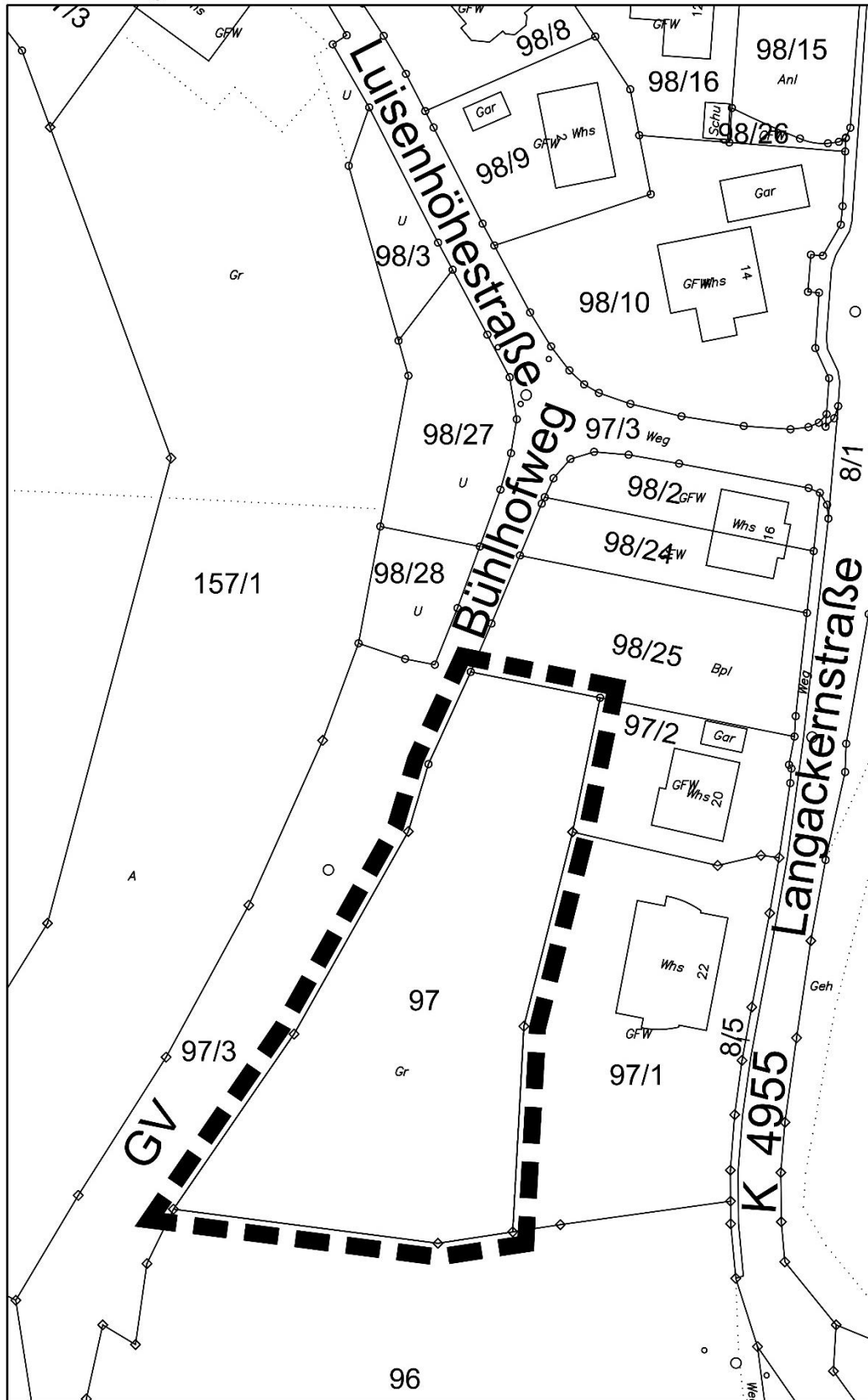
Der Änderungsbereich 1 im Bereich „Langackern II“ mit einer Größe von ca. 0,25 ha umfasst das Grundstück mit der Flst. Nr. 97, schließt im Norden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und ist über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha umfasst die Grundstücke mit den Flst. Nrn. 162 (teilweise) und 162/8 und schließt im Süden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Nördlich und östlich verläuft die Straße Heubuck. Im Osten befindet sich der landwirtschaftlich genutzte „Schluckenhof“.

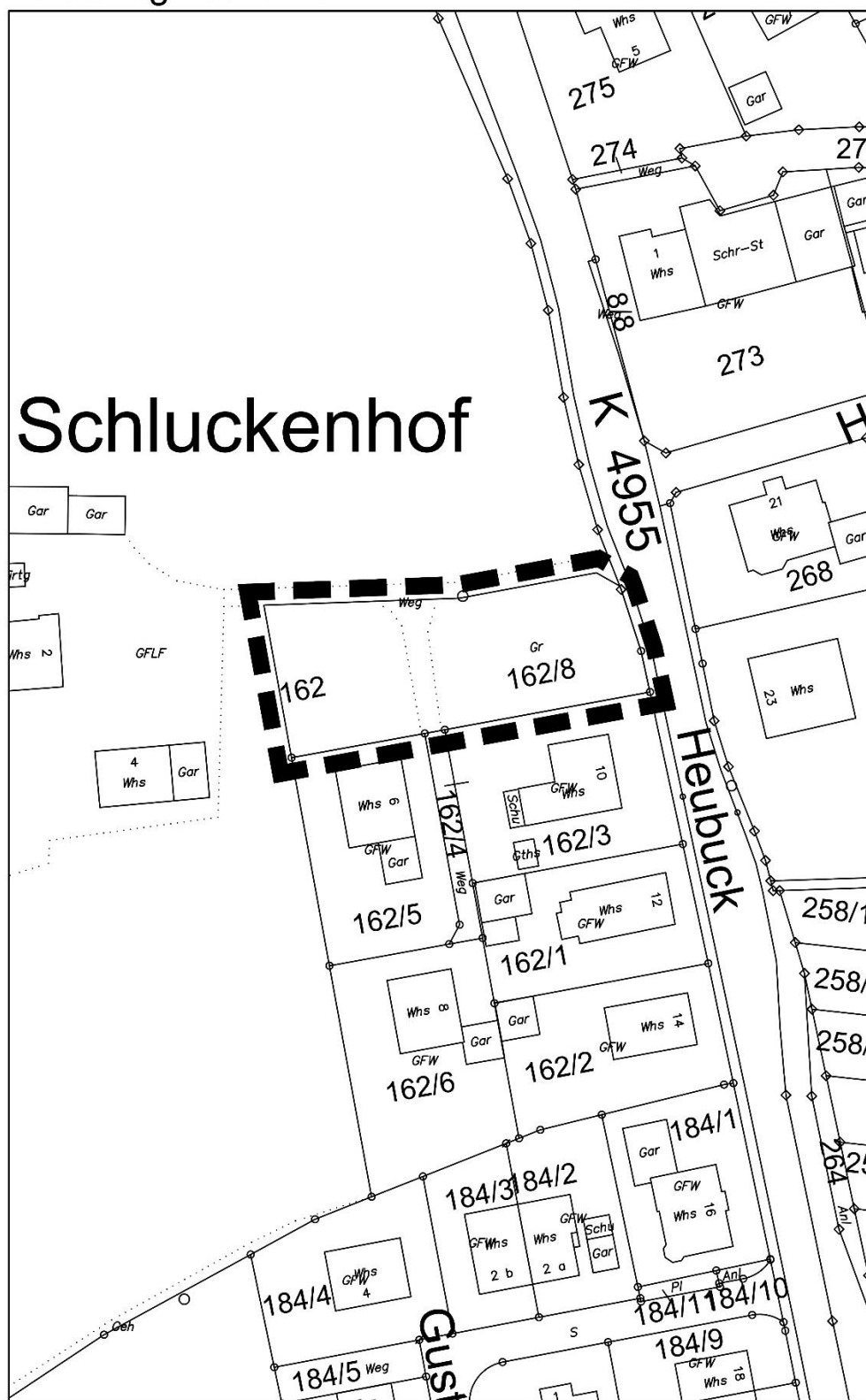
Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha liegt auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 189 (teilweise) und schließt im Norden, Osten und Süden unmittelbar an bestehende Wohnbebauung sowie im Westen an landwirtschaftliche Flächen an.

Im Einzelnen gelten die drei Deckblätter des Entwurfs der 5. punktuellen Änderung vom 7. Dezember 2023. Die drei räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus folgenden Kartenausschnitten:

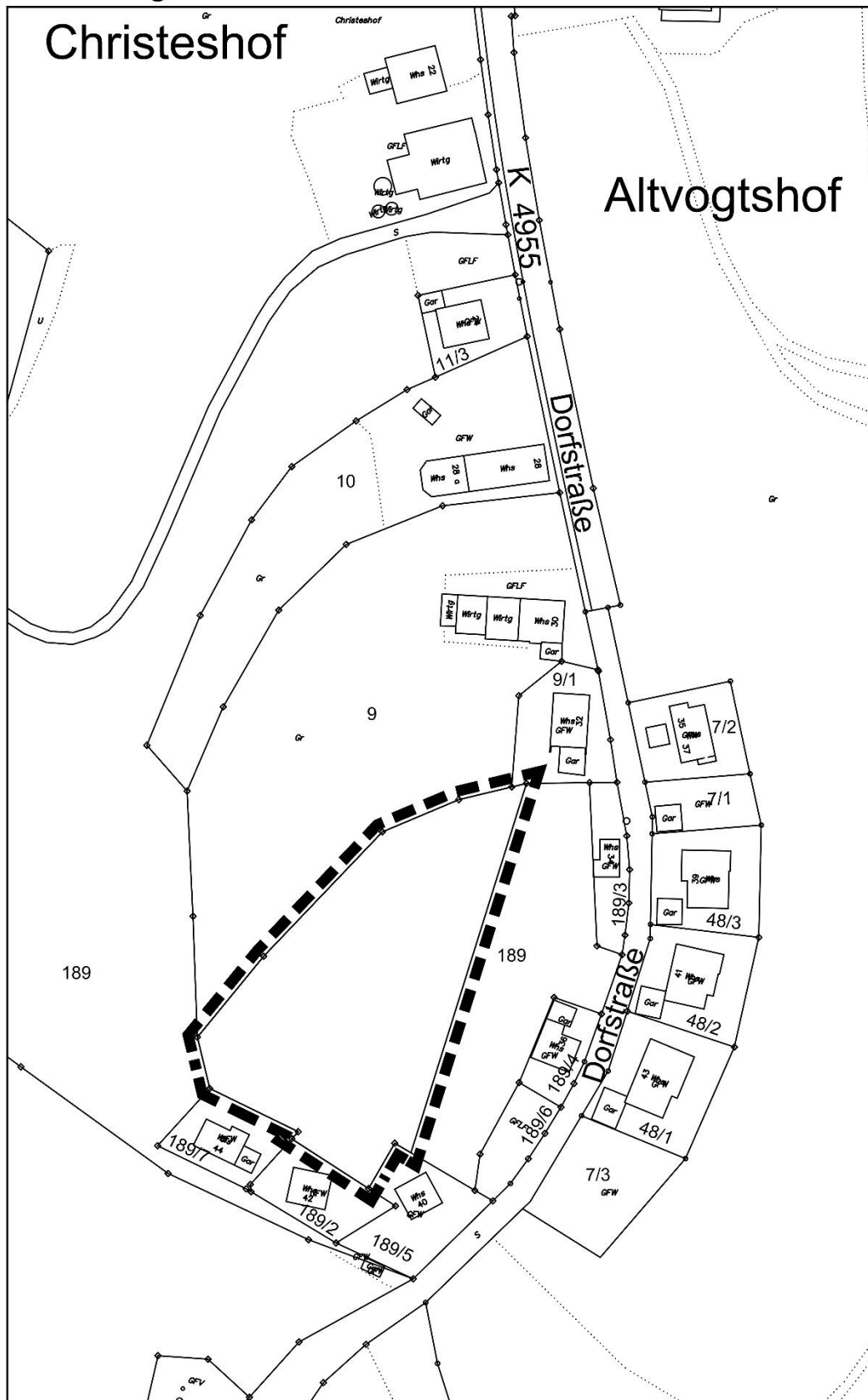
# Änderungsbereich 1



# Änderungsbereich 2



# Änderungsbereich 3



Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, einschließlich Begründung, Flächensteckbriefen, Standortalternativenprüfung, Umweltbericht, spezieller artenschutzrechtlichen Prüfung - Relevanzprüfung, schalltechnischer Stellungnahme, Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen und der zusammenfassenden Erklärung, kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden bei

- Gemeinde Au, Dorfstraße 25, 79280 Au,
- Gemeinde Horben, Dorfstraße 2, 79289 Horben
- Gemeinde Merzhausen, Friedhofweg 11 in 79249 Merzhausen
- Gemeinde Sölden, Staufener Straße 4, 79294 Sölden
- Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2 in 79299 Wittnau

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Merzhausen, den 26. Januar 2024

Dr. Christian Ante  
Verbandsvorsitzender